

Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „In der Reibematt - Flst. Nr. 2655“ Stadt Schopfheim

Stand 20.09.2021



Auftraggeber: Architekturbüro Thiele
Herr Thomas Thiele
Engesserstr. 4a
79108 Freiburg

Verfasser:



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de

Bearbeitet: *Sommerhalter & Retzko*

25.08.2021

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	3
1.1 Anlass.....	3
1.2 Gebietsbeschreibung.....	4
1.3 Schutzgebiete	6
2 Gesetzliche Grundlagen	6
3 Methoden.....	7
4 Ergebnisse	7
4.1 Vögel.....	7
4.2 Fledermäuse.....	8
4.3 Reptilien	8
4.4 Amphibien	9
5 Maßnahmen	9
5.1 Vögel – Vermeidungsmaßnahmen.....	9
5.2 Fledermäuse – Vermeidungsmaßnahmen	9
6 Gutachterliches Fazit	10

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Stadt Schopfheim beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „In der Reibematt - Flst. Nr. 2655“ die Ausweisung eines Ärztehauses und eines Dialysezentrums sowie zwei Mehrfamilienhäuser mit dazugehöriger Tiefgarage am westlichen Standrand. Im rechtskräftigen Bebauungsplan „In der Reibematt“ vom 16.09.1991 ist das Plangebiet als eingeschränktes Sondergebiet (GRZ 0,6) ausgewiesen. Die Flächengröße des Plangebietes beträgt ca. 5.700 m² und umfasst die Grundstücke Flurstück-Nr. 2655 und zu einem geringen Anteil Flurstück-Nr. 2654.

Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Das vorliegende Gutachten dient dazu, die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzengruppen hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beurteilen.



Abb. 1: Übersichtsplan mit Luftbild und Untersuchungsgebiet (gelb umrandet).

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortseingang der Stadt Schopfheim. Es handelt sich um ein naturschutzfachlich mittelwertiges, gleichzeitig kleineres und unbebautes Gebiet, welches größtenteils durch eine artenarme mehrschürige **Fettwiese mittlerer Standorte** mit einer dichten Grasnarbe von Knaulgras (*Dactylis glomerata*) und Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*) charakterisiert werden kann. Stellenweise kommt Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) vor. Vereinzelnde und magerere Bereiche sind von Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Kleinem Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) und Kleinem Sauerampfer (*Rumex acetosella*) besiedelt.

Auf der Fläche sind so gut wie keine wertbegebenen Begleitstrukturen wie bspw. Einzelbäume oder Feldgehölze vorhanden. Lediglich zwei Sträucher der Hunds-Rose (*Rosa canina*) im östlichen Teil sowie sehr kleinräumige, direkt an die Straße angrenzende Gehölze im südöstlichen Teil des Plangebiets lassen sich feststellen:

- Das Gehölz unmittelbar auf der Grünfläche setzt aus einer Walnuss (*Juglans regia*) mit einem Stammumfang von ca. 75 cm, mehreren Stockausschlägen der Gemeinen Hasel (*Corylus avellana*) und im Unterwuchs dicht wachsenden Zwergmispeln (*Cotoneaster spec.*) zusammen.
- Der angrenzende Heckenkomplex an Privatgrundstücken setzt sich aus Liguster (*Ligustrum spec.*), Thuja (*Thuja spec.*), Hartriegel (*Cornus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*), Forsythie (*Forsythia × intermedia*) und Efeu (*Hedera helix*) zusammen. Außerdem stehen dort zwei größere Weißtannen (*Abies alba*) mit einem Stammumfang von ca. 180 cm, die keine sichtbare Höhlen oder Rindenspalten aufweisen. Weiter in Richtung des Parkplatzes wachsen als Stangenholz Essigbaum (*Rhus typhina*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), ein größerer Spitzahorn (*Acer platanoides*) (Umfang ca. 150 cm), an dem keine Höhlen oder Rindenspalten erkennbar sind.

Das Untersuchungsgebiet weist an den südlichen, westlichen und nördlichen Randbereichen begrünte Böschungen auf (s. Abb. 2).

Die nähere Umgebung des Plangebiets ist charakterisiert durch Wohnbebauung und Gewerbeflächen. In Richtung Westen erstreckt sich die offene Kulturlandschaft des Wiesentals, die v.a. durch Acker- und Grünlandflächen sowie Gehölzen charakterisiert werden kann. Die Fläche schließt sich im Osten an bestehende Wohnbebauung an (s. Abb. 2). Angrenzend im Norden der Fläche fließt zum Kleinwasserkraftwerk Gündenhausen ein begradigter Gewerbekanal (Gewässer-ID: 4534) mit betonierter Sohle (s. Abb. 3). Weiter nördlich des Gewerbekanal findet sich ein Komplex aus Wohnungs- und Industriegebieten.



Abb. 2: Blick auf das Plangebiet (Richtung Süd-Ost).



Abb. 3: An das Plangebiet angrenzender Gewerbekanal und dem Kleinwasserkraftwerk Gündenhausen.

1.3 Schutzgebiete

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Nr. 6 „Südschwarzwald“, ansonsten befinden sich innerhalb des Plangebiets keine Schutzgebiete. Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebiets:

Natura 2000: Nördlich des Plangebiets in ca. 280 m Entfernung beginnt das FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ (Nr. 8312311).

Biosphärengebiet: Ebenfalls nördlich des Plangebiets in ca. 300 m beginnt die Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“ (Nr. 2).

Biotop nach NatSchG und LWaldG: Nördlich gelegen und am südlichen Ende des FFH-Gebiets angrenzend befindet sich das Biotop „Felswände N Schopfheim“ (Nr. 283123366257).

Biotopverbund: Im westlichen Umfeld des Plangebiets in ca. 130 m Entfernung befinden sich in Anlehnung an den „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ Kernflächen und -räume und Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte.

Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Absatz 1 Satz 1 gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote – insbesondere solche nach § 44 BNatSchG – entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist auch durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potenzialabschätzung). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

3 Methoden

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt wurde aufgrund der übersichtlichen Habitatausstattung als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung durchgeführt. Dabei wurde das Plangebiet im Rahmen einer gutachterlichen Inaugenscheinnahme am 04.01. und am 13.01.2021 durch den Verfasser flächendeckend hinsichtlich für die artenschutzfachlich relevanter Habitatstrukturen untersucht. Die vorkommenden Habitatstrukturen veranlassen dazu, das potenzielle Vorkommen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien zu erwarten.

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Als Brutstätte kommt das Plangebiet aufgrund der strukturarmen Habitatausstattung und seiner Lage am Stadtrandbereich und der Straßennähe nur für siedlungsfolgende sowie weitverbreitete Arten mit geringem Störungsempfinden in Frage. Da auf der derzeitigen Grünfläche des Plangebiets keine Strukturelemente – mit Ausnahme des kleinräumigen Gehölzes – gegeben sind, erscheint eine Beeinträchtigung auf das Brutgeschehen von busch- und kronenbrütenden Vogelarten als sehr gering. Zwar ist die Wiese von ihrer Struktur her für Bodenbrüter geeignet, jedoch liegt diese zu nah an Verkehrs- und Siedlungsflächen, da bodenbrütende Vogelarten i.d.R. eine sehr hohe Fluchtdistanz aufweisen. Die vorhandene Grünfläche scheint außerdem regelmäßig von Spaziergängern mit Hunden frequentiert zu werden, was ein Vorkommen an Bodenbrütern recht unwahrscheinlich macht.

Während der Begehungen konnten keine Hinweise auf bestehende oder alte Nester von Vögeln festgestellt werden. In unmittelbarer Nähe des Plangebiets stehen für Vögel potenziell nutzbare Bäume und Hecken in privaten Gartenanlagen zur Verfügung.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Plangebiet ist dies nicht der Fall, da es sich lediglich um eine artenarme, kleinflächige und strukturarme Grünfläche handelt. Durch die Lage am Siedlungsrand mit Anbindung zur offenen Kulturlandschaft und Waldgebieten stehen Vögeln adäquate und deutlich bessere Nahrungshabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.1).

4.2 Fledermäuse

Aufgrund der strukturarmen Habitatausstattung (artenarme Wiesenfläche) des untersuchten Gebietes ist das Vorhandensein von Fledermausquartieren im direkten Eingriffsbereich auszuschließen. Es bestehen keine geeigneten frostfreien Habitatstrukturen für Überwinterungsmöglichkeiten oder Tagesverstecke während der Sommermonate. Dementsprechend ist das Plangebiet für Fledermäuse lediglich als Nahrungshabitat in Betracht zu ziehen.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Gebiet ist dies nicht der Fall, da es sich lediglich um eine artenarme, kleinflächige und strukturarme Grünfläche handelt. Anlässlich der Lage am Siedlungsrand mit Anbindung zur offenen Kulturlandschaft und Waldgebieten stehen Fledermäusen adäquate und deutlich bessere Nahrungshabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung.

Da nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Tiere die vorhandenen sehr kleinräumigen Gehölze im Untersuchungsgebiet als Versteck nutzen, dürfen ggf. geplante Rodungsarbeiten der wegfallenden Gehölze ausschließlich in den Wintermonaten von November bis Februar verwirklicht werden. Sollten Gehölzrodungen zu einem Zeitpunkt stattfinden, der nicht die Wintermonate November bis Februar abdeckt, müssen die betroffenen Gehölze unmittelbar vor der Fällung durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten hierbei Fledermäuse nachgewiesen werden, sind die Rodungsarbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.2).

4.3 Reptilien

Im Hinblick auf die vorherrschende Habitatausstattung (artenarme Wiesenfläche) mit kaum bzw. keinen geeigneten Deckungsbereichen, keinen adäquaten Offenbodenbereichen, keiner Ruderalvegetation, keinen Steinen/Steinhaufen und keinem Totholz ist ein Vorkommen von Reptilien im Plangebiet sehr wahrscheinlich auszuschließen. Die einzige Ausnahme bildet das kleinräumige Gehölz südöstlich des Plangebiets, welches aufgrund seiner Nähe zum Straßenverkehr und Lage direkt am Grünflächenrand eine deutlich untergeordnete Rolle einnimmt.

Demzufolge eignet sich das Plangebiet nicht als geeignete Lebensstätte für Reptilien.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

4.4 Amphibien

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet liegt der Gewerbekanal von Schopfheim mit einer Breite von etwa 8,00 m und einer Tiefe von ca. 1,50 m. Jedoch zeigt der Gewerbekanal einen naturfernen Charakter. Er ist kanalisiert und begradigt, die Sohlenstruktur ist betoniert und ohne (organisches) Substrat, zudem sind die Uferzonen ohne Struktur und eine ausgebildete Ufervegetation fehlt. Gleichzeitig stellt der Gewerbekanal für Amphibien auf Grund der relativ hohen Fließgeschwindigkeit des Gewässers keinen geeigneten Lebensraum dar.

Das Plangebiet selbst ist als artenarme und strukturarme Wiesenfläche mit mehrfacher Mahd nur bedingt für Amphibien geeignet. Es fehlen außerdem geeignete Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten. Wanderungen durch das Plangebiet vom Gewerbekanal aus lassen sich ausschließen, da südlich des Plangebiets keine potenziellen Laichgebiete ersichtlich sind.

Demzufolge eignet sich das Plangebiet nicht als geeignete Lebensstätte für Amphibien. Ein Vorkommen von Amphibien im Gewerbekanal kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

5 Maßnahmen

5.1 Vögel – Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Vögel sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen alle planmäßig zu entfernenden Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), entfernt werden.

Sollten Gehölzrodungen zu einem Zeitpunkt innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen bzw. außerhalb des Zeitraums von Oktober bis Februar, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor dem Eingriff durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Vogelnester untersucht werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten nachgewiesen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen; ggf. sind dann ergänzende Maßnahmen durchzuführen.

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

5.2 Fledermäuse – Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Fledermäuse sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen die durch die Planung wegfallenden Gehölze ausschließlich in den Wintermonaten von November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) entfernt werden.

Sollten Gehölzrodungen zu einem Zeitpunkt stattfinden, der nicht die Wintermonate November bis Februar abdeckt, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor der Gehölzrodung durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten hierbei Fledermäuse nachgewiesen werden, sind die Rodungsarbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

6 Gutachterliches Fazit

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortseingang der Stadt Schopfheim. Das Untersuchungsgebiet besteht aus einer genutzten Grünfläche (Wiese) mit **mittlerer ökologischer Wertigkeit**. Nach derzeitigem Planungsstand liegen keine Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Pflanzen- oder Tierarten vor. Auch das Vorkommen von anderen wertgebenden Arten bzw. Artengruppen kann aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

Bei Entfernung von Gehölzen sind die zeitlichen Beschränkungen von Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit, also von **Oktober bis Februar** (01.10. – 28./29.02.), zu beachten.

Im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse dürfen Gehölze im Plangebiet ausschließlich in den Wintermonaten von **November bis Februar** entfernt werden, (01.11. – 28./29.02.) andernfalls ist eine artenschutz-sachverständige Person hinzuzuziehen.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf die Artengruppen Vögel und Fledermäuse sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.